

Tutorensatzung der
Hochschule für bildende Künste Hamburg
vom 01.05.2013

Der Hochschulsenat der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) hat am 11.04.2013 die nachstehende Tutorensatzung gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossen.

§ 1

Funktion und Aufgabe der Tutorien

- (1) Tutorien sind ein hochschuldidaktisches Mittel zur Unterstützung und Verbesserung des Hochschulunterrichts. Tutorinnen und Tutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische Arbeitsgruppen vor allem in den ersten Semestern im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen in ihrem Studium zu unterstützen. Tutorien dienen insbesondere
 1. Der Anleitung zum Studium und zur Technik des selbständigen künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Anleitung zu künstlerischen und wissenschaftlichen Gesprächen,
 2. Der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie der Ergänzung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes,
 3. Der vertieften inhaltlichen und methodischen Auseinandersetzung mit dem in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoff.
- (2) Tutorien können des Weiteren eingerichtet werden, um
 1. In Einzelfällen das Lehrangebot fachspezifisch zu ergänzen,
 2. Die Lernsituation Studierender mit Migrationshintergrund zu verbessern,
 3. Reformen, die sich auf Ziele, Inhalte und Arbeitsformen richten, zu erproben,
 4. In begründeten Ausnahmefällen Studierende zu unterstützen, die aufgrund körperlicher Behinderung in ihrer Lernsituation besonderen Schwierigkeiten gegenüberstehen.

Abgrenzung zu den Aufgaben der studentischen Hilfskräfte:

Die studentischen Hilfskräfte dürfen ausschließlich Hilfstätigkeiten im Bereich von Lehre und Forschung ausüben. Hierunter fallen insbesondere folgende unterstützende wissenschaftliche Dienstleistungen:

1. Mithilfe bei der organisatorischen und technischen Vorbereitung und Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebes,
2. Mithilfe bei der Sammlung und Dokumentation von Forschungsergebnissen,
3. Mithilfe bei der Wartung und Ausgabe von Geräten,
4. Mithilfe bei der Erstellung und Beschaffung von Bibliographien und Literaturlisten,
5. Mithilfe bei der technischen bzw. verwaltungsmäßigen Abwicklung des Labor- oder Bibliotheksbetriebes,
6. Mithilfe bei statistischen und Rechenarbeiten und der Anfertigung von Tabellen und Schaubildern.

Die Tätigkeiten studentischer Hilfskräfte können begrenzt anfallende zusätzliche Aushilfstätigkeiten im Verwaltungs-, Bibliotheks- und technischen Bereich enthal-

ten. Die unter 1. bis 6. beschriebenen Aufgaben müssen insgesamt jedoch überwiegen und den Gesamttätigkeiten das Gepräge geben.

§ 2

Einrichtung von Tutorien

- (1) Anträge auf Einrichtung eines Tutoriums sind an die Sprecherin / den Sprecher des Studienschwerpunktes zu richten, bei übergreifenden Tutorien an die Präsidentin / den Präsidenten. Die Anträge müssen eine Begründung für die Notwendigkeit des Tutoriums und eine genaue Angabe der Zielsetzungen und Inhalte des Tutoriums enthalten. Hierbei sollen die Erkenntnisse aus bereits durchgeführten Tutorien berücksichtigt werden.
- (2) Über die Einrichtung eines Tutoriums entscheidet die Sprecherin / der Sprecher des Studienschwerpunktes bzw. bei übergreifenden Tutorien die Präsidentin / der Präsident.
Über die Auswahl der Tutorinnen bzw. Tutoren entscheidet die Antragstellerin / der Antragsteller.
- (3) Tutorien stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung.

§ 3

Qualifikation der Tutorinnen und Tutoren

Als studentische Tutorinnen bzw. Tutoren sollen fachlich qualifizierte Studierende eingesetzt werden, die über äquivalente Kenntnis der Lehrinhalte der zu betreuenden Lehrveranstaltung verfügen.

§ 4

Betreuung und Anleitung der Tutorinnen und Tutoren

- (1) Die Sprecherin / Der Sprecher des Studienschwerpunktes hat für die Tutorinnen bzw. Tutoren die Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer zu gewährleisten. Die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer hat die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Tutorinnen und Tutoren zu beachten.
- (2) Tutorinnen bzw. Tutoren sollen möglichst eine hochschuldidaktische Anleitung erhalten.

§ 5

Arbeitsrechtliche Grundlagen, Arbeitsvertrag und Dienstpflichten

- (1) Die Tutorinnen bzw. Tutoren sind vom jeweils gültigen Geltungsbereich des TV-L ausgenommen und werden auf der Grundlage der §§ 611 ff. BGB im Angestelltenverhältnis mit befristetem schriftlichen Arbeitsvertrag beschäftigt. Sie gelten gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 HmbPersVG (Hamburgisches Personalvertretungsgesetz) nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(2) Zu den Dienstpflichten der Tutorinnen bzw. Tutoren gehören

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
2. die an der HFBK geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen zu beachten und einzuhalten,
3. über die aus Anlass ihrer bzw. seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden dienstlichen Angelegenheit Verschwiegenheit gegenüber jedermann – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – zu bewahren,
4. Zuwendungen, die in irgendeiner Form von Dritten angeboten oder versprochen werden (Belohnungen, Geschenke), zurückzuweisen und ein derartiges Anerbieten der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen,
5. die Personalstelle über die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Arbeit versäumt werden muss.

§ 6

Beschäftigungsdauer, Vergütung, Beschäftigungsumfang und Erholungsurlaub

- (1) Die Beschäftigungsdauer für Tutorinnen und Tutoren ist auf vier Semester begrenzt. Eine Verlängerung von bis zu 2 Semestern ist auf Antrag ausnahmsweise durch das Präsidium der HFBK möglich. Arbeitsvertrag und Vergütung bestimmen sich nach den von der Freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Regelungen. Die Arbeitsverträge werden für maximal ein Jahr befristet abgeschlossen.
- (2) Der Beschäftigungsumfang sollte für Tutorinnen und Tutoren in der Regel vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Die Beschäftigung sollte nur in der Vorlesungszeit erfolgen. Ausnahmen sind zu begründen und müssen vom Präsidium genehmigt werden. Die zeitliche Inanspruchnahme darf höchstens 19 Wochenstunden betragen. Tutorinnen bzw. Tutoren, die mit weniger als 19 Wochenstunden beschäftigt werden, dürfen zusätzlich eine weitere Beschäftigung aufnehmen; der Gesamtumfang darf jedoch 19 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (3) Bei durch Krankheit oder Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit wird den Tutorinnen bzw. Tutoren die Vergütung für die Krankheitstage, für die ein Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gemäß den gesetzlichen Vorschriften weitergezahlt, jedoch nicht über die vereinbarte Beschäftigungsdauer hinaus. Die Arbeitsunfähigkeit ist vom ersten Tag an durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit entfällt für die Tutorinnen bzw. Tutoren die Fortzahlung der Vergütung. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten bzw. einer Dritten zu vertretenden Umstand verursacht worden, gilt § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (5) Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge wird nach den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes gewährt, und zwar für jeden vollen ununterbrochenen Beschäftigungsmonat mit einem Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 7
Bescheinigungen

Die Tutorinnen und Tutoren erhalten auf Wunsch über die Arbeit eine Bescheinigung von der sie betreuenden Stelle.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Hochschulsenates der HFBK am 01.05.2013 mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

gez.

Köttering, Präsident

Hamburg, den 11.04.2013

Hochschule für bildende Künste Hamburg